

Satzung der „ Guarani-Hilfe e.V. “

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ Guarani-Hilfe “.
- (2) Sein Sitz ist in Saarbrücken.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung im Register den Zusatz „ e.V. “.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Entwicklungshilfe,
 - b) die Mildtätigkeit bei den Guarani-Indianern,
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die Misere und Hilfsbedürftigkeit der Guarani-Indianer in Misiones Argentinien und den angrenzenden Gebieten.
- (2) Der Satzungszweck der Entwicklungshilfe wird verwirklicht z.B. durch die Ermöglichung von Schul- und Berufsausbildung durch die notwendigen baulichen und schulträgerischen Maßnahmen, durch Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährung und der Hygiene, durch die Gewährleistung einer medizinischen Versorgung.
- (3) Der Satzungszweck der Mildtätigkeit wird verwirklicht z.B. durch die tägliche Schulspeisung in den von der „Guarani-Hilfe“ getragenen Ausbildungsstätten, der Unterstützung eines Altenheimes für Notleidende, die kostenlose Ausgabe von Medikamenten an mittellose Patienten.
- (4) Der Satzungszweck der Öffentlichkeitsarbeit wird verwirklicht durch Informationsveranstaltungen über die Notlage der Guaranies (Vorträge, Veröffentlichungen, Filmbeiträge, Ausstellungen, Teilnahme an Dritte-Welt-Foren e.a.)
- (5) Von den Hilfsmaßnahmen soll die übrige notleidende Bevölkerung in der Nachbarschaft unserer Projektorte nicht ausgeschlossen werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Mittelverwendung und Vermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch satzungsfremde Ausgaben oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es endet erstmals mit dem 31.12.2000.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können jede natürliche und juristische Person sowie nicht-rechtsfähige Vereine und Gesellschaften werden. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht.
Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde gegenüber dem Vorstand einlegen mit dem Antrag, dass die Mitgliederversammlung darüber beschließen möge.
- (4) Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden die Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge nicht berührt. Eine Rückgewährung von Spenden, Beiträgen oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Prüfung des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl zweier Kassenprüfer,
- f) Auflösung des Vereins.

§9 Verfahren zur Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder eines Zehntels der Mitglieder hat der Vorsitzende die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge sind zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen, wenn sie von einem Drittel der anwesenden Mitglieder für dringlich erklärt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters und einer die Funktion des Schriftführers wahrnimmt.
- (2) Die Initiatoren und Organisatoren des Selbsthilfeprojektes Hiltrud Hartmann und Dr. Herbert Hartmann nehmen die Funktionen des Vorsitzenden und des Schatzmeisters wahr, bis sie aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen ihre Ämter zur Verfügung stellen oder von drei Vierteln der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Ihre Abwahl hat die Auflösung des Vereins zur Folge.
- (3) Die zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder die Schatzmeisterin allein. Die beiden anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenführung rechnerisch und sachlich zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.

§12 Bevollmächtigte am Projektort

Die mit der Durchführung der Hilfsmaßnahmen am Projektort beauftragten und zur finanziellen Abwicklung bevollmächtigten Personen werden vom Vorstand bestimmt und sind zur Rechenschaft gegenüber dem Verein verpflichtet.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss kann gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und hiervon mindestens drei Viertel einer Auflösung zustimmen.
Wird die erforderliche Zahl der Mitglieder auf der zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer drei Viertel Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, findet eine Liquidation statt. Die Vorstandsmitglieder gelten als Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des in dieser Satzung festgelegten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die SOS-Kinderdörfer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Saarbrücken, den 04.12.2006